

wegsprengen und Vorurteile ausrotten zu können. Dann wird diese Macht zur Macht, sich der verachteten Eingeborenen, der ehemaligen ignorierten schwarzen Sklaven, der wie Vieh behandelten Bauern und der ausgebeuteten Arbeiter anzunehmen. Das ist eine Macht, die die Mauern niederreißt, die Aggressivität vernichtet und den zahllosen Menschen, die seit langem gelernt haben, keinem mehr zu trauen, neues Vertrauen zurückzugeben. Das ist eine Gewalt, die die Kirche sich selbst antut, um sich zu zwingen, sich ganz und gar zu öffnen. Ja, so etwas gibt es in bestimmten Gebieten Lateinamerikas und nicht nur in den Heiligenleben früherer Zeiten.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

Sharon Holland

Haltungen der Seele und des Geistes

«Außerdem herrsche eine straffe Koordination aller apostolischen Werke und Initiativen, die entscheidend von einer übernatürlichen, in der Liebe verwurzelten und gegründeten Haltung der Seele und des Geistes abhängt.» (Dekret «Christus Dominus» über die Hirtenaufgabe der Bischöfe 35.5)

Seit den frühesten Jahrhunderten des Christentums haben sich die Beziehungen zwischen Ordensleuten und Bischöfen in einem Prozeß befunden. Ein Großteil dieser Geschichte ist durch die sich entfaltende Einrichtung der Exemtion gekennzeichnet¹. Heute bietet die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, die sich im Co-

JOSEPH COMBLIN

1923 in Brüssel geboren. 1947 Ordination zum Priester. Seit 1958 in Lateinamerika, besonders in Brasilien und Chile. Gleichzeitig Professor an der Universität Leuven. Neue Veröffentlichungen: O tempo da ação (Petrópolis 1982); A força da palavra (Petrópolis 1987); Curso breve de teologia, 4 Bände (Ed. Paul., São Paulo 1983–1986); Antropologia cristã (Petrópolis 1985); O Espírito Santo e a libertação (Petrópolis 1987); Epístola aos Filipenses (1985); Epístola aos Colossenses (1986); Epístola aos Efésios (1987); alle drei Kommentare zu Paulusbriefen in: Comentário bíblico (Vozes, Petrópolis). Anschrift: Centro de formação missionária, Serra Redonda, PB 58385, Brasilien.

dex Iuris Canonici von 1983 widerspiegelt, neue Ansätze, um die alten Spannungen zu lösen. Eine einheitliche Zielsetzung in der einen Sendung der Kirche erfordert gegenseitige Zusammenarbeit zwischen zwei besonderen Typen kirchlicher Amtsträger: Diözesanbischöfen und Ordensoberen.

Historisch gesehen war im 5. Jahrhundert das überall zu beobachtende Auftreten von Mönchen und Klöstern ein solches Problem geworden, daß das Konzil von Chalkedon (451) die Forderung aufstellte, es bedürfe einer bischöflichen Erlaubnis zur Gründung von Klöstern. Die Mönche wurden den Bischöfen unterstellt (c.4).

Man erkannte jedoch, daß der Gemeinschaftscharakter des Mönchtums eine gewisse Unabhängigkeit in den inneren Strukturen erforderte. Die Regel des hl. Benedikt († 547) beschreibt die Rolle des Abtes als analog zu der des Bischofs. Aber der Abt wurde nicht notwendigerweise ordiniert, da das Mönchtum ursprünglich nicht als klerikal verstanden wurde.

Sowie das Mönchtum mehr in die missionarische Tätigkeit einbezogen wurde, wurde es auch klerikaler. Nicht selten wurden Mönche aus dem Streben nach persönlicher Heiligung herausgerufen, um die Ausübung bischöflicher Autorität zu übernehmen.

In dem Maße, wie das Mönchtum wuchs, sich vermehrte und sich dennoch zentralisierte, entstanden häufiger jurisdiktionelle Spannungen mit den Bischöfen. Papst Honorius I. gewährte im Jahre 628 dem Kloster Bobbio in Italien die erste echte Exemtion. Im frühen 11. Jahrhundert war Cluny weder König noch Bischof unterstellt. Großenteils bezog sich die monastische Exemtion jedoch auf den Ort, wobei das Aufsichtsrecht des Abtes dadurch begrenzt wurde, daß der Bischof das Recht des Zutritts bei Ordinationen oder Eucharistiefiern hatte.

Als das Ordensleben in seiner Orientierung zunehmend apostolisch wurde, stellten sich neue Fragen in bezug auf die ortskirchliche Autorität. Die zentralisierte Struktur und Exemtion solcher Orden wie der Prämonstratenser (12. Jhd.) oder der Mendikanten (13. Jhd.) waren den Bischöfen oft verdächtig; ihre Predigtstätigkeit und volkstümlichen Bruderschaften machten sich viele der Welpriester zu Gegnern.

Konzilien dagegen arbeiteten darauf hin, die Exemtion zu begrenzen. In Konstanz (1414–1418) wurden alle Exemtionen, die nach dem Tod Gregors XI. gewährt worden waren, widerrufen, um alles, was der bischöflichen Jurisdiktion abträglich war, zu beseitigen. Das V. Laterankonzil, das Nächstenliebe und guten Willen zwischen Bischöfen und Orden anstrebte, versuchte, Jurisdiktionskonflikte auszuschließen. Die Bulle *Dum Intra* (19. Dez. 1516) sicherte die Rechte des Bischofs, Pfarreien von Regularen zu visitieren (Nr. 1) und ihre Weikandidaten zu prüfen (Nr. 10). Für die Sakramentspendung durch Ordenspriester wurden Regeln erlassen, um die Rechte und Privilegien der Oberhirten zu schützen (Nr. 16, 12).

Trotzdem wurde im Jahre 1524 den Theatern, einem der neuen Orden von Regularklerikern, die Exemtion gewährt. Die Exemtion der Jesuiten im Jahre 1545 ermächtigte sie, ohne die Erlaubnis des Bischofs zu predigen und alle Sakramente zu spenden, wo auch immer sie ihr Amt ausübten.

Das Konzil von Trient (1645–63) suchte noch einmal, Grenzen aufzustellen. Das Dekret *De Regularibus et Monialibus* (4. Dez. 1563) unterstellte sowohl Welt- als Ordenspriester im Blick auf die Seelsorge und die Sakramentspendung für Weltchristen, die nicht der Ordensfamilie angehörten, unmittelbar der Jurisdiktion, Visitation und dem Weisungsrecht des Diözesanbischofs (Kap. XI). Cluny jedoch war namentlich

ausgenommen, so wie auch andere – je nach dem Status des Abtes oder Oberen.

Während der nächsten Jahrhunderte entwickelte sich die Einrichtung der Exemtion, die ursprünglich die inneren und Gemeinschaftsstrukturen des könobitischen Lebens schützte, zu einem Verfahren, Orden, und besonders klerikale Orden, für päpstliche Aufträge verfügbar zu halten; Mißbräuche gaben regelmäßig Anlaß zu Reformbemühungen. Nonnen, die den Regularoberen unterstanden, hatten auf irgendeine Weise teil an der Exemtion des Ortes, waren aber nicht in apostolische Unternehmen einbezogen.

Apostolische Laienkongregationen – Männer und Frauen mit einfachem Gelübde – bestanden schon seit Jahrhunderten, bevor sie förmlich als Orden anerkannt wurden. Erst mit der Apostolischen Konstitution *Conditae a Christo* (1900) von Leo XIII. gewannen diese Kongregationen juristische Einheit unter Oberen, die wirkliche Autorität innerhalb des Ordensinstitutes besaßen. Dies schuf neue Kategorien von Orden. Zusätzlich zu exemten Orden gab es Ordenskongregationen päpstlichen und diözesanen Rechts, die in der Ortskirche ihren Dienst ausübten.

Gemäß der Lehre von Trient und solchen Dokumenten wie der Konstitution *Romanos Pontifices* (8. Mai 1881) von Leo XIII. wiederholte der Codex von 1917 den ziemlich doppeldeutigen Status der Ordensexemtion. Diese Orden wurden *praeterquam in casibus a iure expressis* (c.615) der Jurisdiktion des Ortsordinarius enthoben. Das allgemeine Gesetz selbst gewährte Regularen (c.615) Exemtion; sie konnte auch anderen Ordensgemeinschaften zugestanden werden (c.618.1). Exemte klerikale Obere hatten die Jurisdiktionsgewalt (c.501.1). Exemte oder nicht-exemte Institute päpstlichen Rechts genossen größere Protektion vor bischöflichen Interventionen (c.618.2) als diözesane.

Nach Jahrhunderten der Gesetzgebung konnte das Zweite Vatikanische Konzil bei seiner Äußerung über die Beziehung zwischen Bischöfen und Orden auf einer erneuerten Tiefe theologischer Reflexion aufbauen. Grundlegend war seine Bestimmung des Bischofs als eines wahren Hirten in der Teilkirche und des Ordenslebens als einer Gabe des Geistes an die Gesamtkirche. Eine gemischte Kommission, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Konzilskommissionen *De Episcopis* und *De Religiosis*, überarbeitete Artikel des Entwurfs *De Cura Animarum* und entwickelte Aussagen, die sich dann in *Lumen gentium*

45, *Christus Dominus* 33–35 und Pauls VI. Apostolischem Brief *Ecclesiae Sanctae* 22–40 widerspiegeln. Eine Schlüsselstellung nimmt der »Brennpunkt« Seelsorge ein.

Lumen gentium legt fest, daß die bischöfliche Seelsorge für die Orden von Gelehrsamkeit gegenüber dem Heiligen Geist und Achtung vor verschiedenen grundlegenden Charismen geprägt sein muß (LG 45a). Exemtion ist dafür da, daß besser für die ganze Herde Christi gesorgt wird, aber Respekt und Gehorsam müssen dem Bischof trotzdem geleistet werden. Dies fördert die Einheit und Eintracht im Apostolat.

Christus Dominus behandelt die Orden im Hinblick auf ihre Mitwirkung bei der bischöflichen Hirtenaufgabe. Angesichts der drängenden pastoralen Notsituation und des Mangels an diözesanem Klerus werden die Orden als Teil des diözesanen Presbyterkollegiums und der diözesanen Gemeinschaft angesehen. Sie werden zu verstärkter Zusammenarbeit aufgefordert (CD 34).

Exemtion schützt die Orden nicht davor, entsprechend dem allgemeinen Gesetz der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstellt zu sein, insofern dies die Verrichtung des Hirtendienstes und die Seelsorge verlangen (CD 35.3). Eigentlich betrifft sie vor allem (*potissimum*) die innere Organisation des Ordensinstituts. Die Auflistung der apostolischen Tätigkeiten (CD 35.4), in denen alle exemte oder auch nicht-exemte Orden dem Ortsordinarius unterstehen, ist viel detaillierter als die parallele Aussage des Trienter Konzils. Noch detaillierter sind sogar die Regeln in *Ecclesiae Sanctae*.

Um einer guten Seelsorge willen ist der Bischof dafür verantwortlich, jede mögliche Koordination und Zusammenarbeit innerhalb der Ortskirche zu fördern (CD 35.5,6). Diese Aufgabe erfordert ein lebendiges Bewußtsein dafür, daß das Ordensleben als eine Gabe an die Kirche sich in vielerlei Formen ausdrückt (PC 1; LG 43,46). Es hat seine eigene Lebensform (PC 1; LG 43) und wirkt gleichzeitig für die Bedürfnisse der Kirche mit (PC 8,10; CD 35).

Im Blick auf diese Überzeugung, daß jedes Ordensinstitut eine Gabe für die Gesamtkirche sei und der höchsten Autorität unterstehe, meinen einige derer, die den neuen Kodex vorbereiteten, daß Exemtion keine brauchbare Kategorie mehr sei. Vielmehr seien genügend Autonomie für den Schutz der dem Institut eigenen Identität, des Geistes und der Sendung nötig. Weil das

nicht mit Unabhängigkeit gleichgesetzt sei, schütze diese Autonomie vor ungerechtfertigten äußeren Interventionen und sollte durch den Ortsordinarius gewährleistet werden. Einige sehen in dieser rechtmäßigen Autonomie und in der Exemtion wesensmäßig Gleiches ausgedrückt².

Schließlich wurde die Exemtion beibehalten, doch wird keinem Ordensinstitut Exemtion durch das Gesetz gewährt, und der exemte Status unterscheidet nicht mehr zwischen klerikalen Ordensinstituten je nach ihrer Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt (c.596.2).

Derselbe *coetus* (= Arbeitsausschuß; Anm. d. Ü.), der über Exemtion (c.591) und rechtmäßige Autonomie (c.586) schrieb, entwarf außerdem Canones über die Rolle der Orden bei apostolischen Werken. Als kirchliche Institute handeln die Orden in kirchlicher Vollmacht und Gemeinschaft (c.675.3); sie unterstehen ihren eigenen Oberen (c.678.2) ebenso wie den Bischöfen, »was die Seelsorger, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und anderer Apostolatswerke betrifft« (c.678.1). Diese Zusammenarbeit, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil verlangt und in *Mutuae relationes* (1978) entwickelt wurde, spiegelt sich in Canon 678.3.

Kommentare zu diesen Canones³ haben erste Schritte hin zur Klärung eines wichtigen Unterschieds zwischen rechtmäßiger Autonomie des Lebens und Exemtion getan. Autonomie entspringt schon dem Wesen des Ordenslebens als einer Geistesgabe, die der Kirche verliehen und von ihr entgegengenommen wird. Solch eine Autonomie wird nicht vom Codex geschaffen – sie ist eine inhärente Notwendigkeit, die die Einzigartigkeit jedes Ordensinstitutes schützen soll – aber immer innerhalb der Kirche. Hierarchische Autorität darf die Gaben des Geistes weder ignorieren noch zurückweisen; die Empfänger neuer Gaben wiederum dürfen die heiligen Diener der Kirche nicht mißachten. Zusammenarbeit muß stattfinden, weil »Autonomie des Lebens, insbesondere der Leitung« (c.586.1) nicht ausschließlich in den Bereichen innerer Ordnung gilt. Das alles begründende Charisma erfüllt das gesamte Leben des Ordensinstituts und formt seinen Beitrag zur Sendung der Kirche.

Andererseits ist Exemtion ein juridisches Konstrukt, und ihr Gebrauch hängt von der freien Handlungsweise des Papstes ab. Das dient dazu, eine besondere Beziehung zum Papst wieder

hervorzuheben, und erinnert an das Ganze der universalen Sendung der Kirche, die jedem Bischof am Herzen liegen sollte (CD 6). Dies jedoch sollte nicht so beurteilt werden, als ob es die volle pastorale Zusammenarbeit innerhalb der Teilkirche erschweren würde.

Zusammenarbeit im Amt und Mitwirkung in diözesanen Strukturen (Presbyterat, Pastoralrat, Synode) ruft sowohl Mönche als auch Nonnen in die volle Gemeinschaft der Ortskirche mit all ihren Bedürfnissen, ihrem Leben und ihren Strukturen. Gleichzeitig muß der Bischof die Geistesgabe, die Lebensstil und Zugang zum Amt des jeweiligen Ordensinstituts charakterisiert, achten. Diese Haltung gegenseitiger Achtung und Unterstützung erfordert echte Bemühung, ist aber essentiell. Die rechtmäßige Autonomie von Ordensinstituten braucht nicht dadurch geschmälert zu werden, daß einige Mitglieder in der Ortskirche eingesetzt werden, ebenso wie die rechtmäßige Autorität des Diözesanbischofs nicht gemindert wird durch die Anerkennung der Ordensautonomie. Es wird zwar Spannungen geben, aber die müssen durch Zusammenarbeit um der Herrschaft Christi willen gelöst werden.

Die Erfahrungen in der Geschichte und heutige Lehräußerungen weisen Wege des Nachdenkens für die Zukunft.

1. Sowohl die hierarchische Autorität als auch die Ordenscharismen sind der Kirche als Dienst verliehen worden und für die Weiterführung der Sendung Christi. Wenn sowohl die Orden als auch die Bischöfe sich in Christus zusammenfin-

den und das Evangelium verkünden, kann die Komplementarität der verschiedenen Gaben erkannt werden, und Zusammenarbeit wird möglich trotz Spannungen. Wenn jedoch das brennende Interesse am einen oder anderen oder an beiden zur Sicherung oder Befestigung von Macht wird, werden die Spannungen wirklich spaltend. Folglich werden dann die wirklichen Bedürfnisse des Volks Gottes übersehen.

2. Historisch betrachtet, waren Spannungen zwischen Orden und Bischöfen primär keine zwischen Ordinierten und Nicht-Ordinierten. Oft entstanden die größten Schwierigkeiten in bezug auf klerikale exemte Orden, die in der Seelsorge tätig waren. Die Gesetzgebung hinsichtlich der Exemption hat diese Spannungen nicht besonders erfolgreich gelockert. Der Codex von 1983 anerkennt die rechtmäßige Autonomie, die das wahre Wesen jedes Instituts des geweihten Lebens erfordert, und sorgt dadurch für eine tiefere Fundierung echter gegenseitiger Zusammenarbeit. Die Implikationen des Canon 586 verlangen nach weiterer Forschung.

3. In den Vereinigten Staaten machten die von der Päpstlichen Kommission für das Ordensleben geforderten Gespräche (1983–86) einen wichtigen Anfang für tieferes gegenseitiges Verständnis und Achtung zwischen Orden und Bischöfen. Diese Erfahrung bewahrheitete die Feststellung des Konzils, daß die enge Kooperation zwischen Orden und Bischöfen weithin von einer in der Liebe verwurzelten Haltung der Seele und des Geistes abhängt.

¹ E. Fogliasso, *Exemption des Religieux: Dictionnaire de Droit Canonique* (Librairie Letouzey et Ané, Paris 1953–65) 646 (66); «Esenzione»: *Diz. Ist. Perf. III* (Ediz. Paoline, Rom 1976) 1287–95.

² *Communicationes* 5 (1973) 65; 7 (1975) 85–88.

³ J. Beyer, *Religious and the Local Church: Way Supplement* 50 (1984) 80–98; R. Castillo-Lara, *De ecclesialitate vitae religiosae in Codice Iuris Canonici: Periodica* 74 (1985) 419–37; V. Depaolis, *Exemptio an Autonomia Institutorum Vitae Consecratae?: Periodica* 71 (1982) 147–78; G. Ghirlanda, *La Vita Consacrata nella vita della Chiesa: Informationes* 10 (1984) 79–96; R. Ombres, *Iusta Autonomia Vitae: Religious in the Local Church: Clergy Review* 84 (1983) 310–19; E. Viganò, *Carisma proprio e servizio Ecclesiale: Informationes* 7 (1981) 214–37.

Aus dem Englischen übersetzt von Astrid Dehé

SHARON HOLLAND

Assistant Professor für Kanonisches Recht an der Katholischen Universität von Amerika in Washington. War Beraterin der Päpstlichen Kommission für Fragen des Ordenslebens in den Vereinigten Staaten von Amerika. Anschrift: The Catholic University of America, Washington, D. C. 20064, USA.